

Hundesteuersatzung der Gemeinde Hellenthal vom 19.12.2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S 666) - in der zur Zeit gültigen Fassung – und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 31. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) – in der zur Zeit gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Hellenthal in seiner Sitzung vom 18.12.2025 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Hellenthal gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (3) Als Hundehaltung gilt auch, einen Hund in Pflege oder Verwahrung zu nehmen oder auf Probe oder zum Anlernen zu halten, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer Person oder mehreren Personen gemeinsam
 - a) nur ein Hund gehalten wird 65,00 €,
 - b) zwei Hunde gehalten werden 130,00 € je Hund,
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 200,00 € je Hund,
 - d) ein gefährlicher Hund gehalten wird 600,00 €,
 - e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden 800,00 € je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind,

1. Hunde der Rassen

- a) Pitbull Terrier
- b) American Staffordshire Terrier
- c) Staffordshire Bullterrier
- d) Bullterrier
- e) Alano
- f) American Bulldog
- g) Bullmastiff
- h) Mastiff
- i) Mastino Espanol
- j) Mastino Napoletano
- k) Fila Brasileiro
- l) Dogo Argentino
- m) Rottweiler
- n) Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden; Kreuzungen in diesem Sinne sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt;

2. Hunde, für die eine Gefährlichkeit im Einzelfall nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Ziffern 1–6 Landeshundegesetz NRW festgestellt wurde.

§ 3

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die

ausschließlich dem Schutz oder der Hilfe von Personen dienen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit einem der folgenden Merkzeichen sind:

- BL (Blind)
- GL (Gehörlos)
- TBl (Taubblind)
- aG (außergewöhnlich gehbehindert)
- H (Hilflos)

- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
- a) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- (4) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für einen zertifizierten und in einer entsprechenden Einrichtung eingesetzten Therapiehund oder Assistenzhund. Der eingesetzte Therapiehund oder Assistenzhund kann auch krankheitsbedingt im privaten Umfeld eingesetzt sein (Arbeitshunde – Anlage 1).
Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses zu belegen und die Verwendung des Hundes ist durch den Antragsteller mittels einer Bescheinigung der Einrichtung oder eines ärztlichen Attestes nachzuweisen. Die Anerkennung des ausbildenden Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag im eigenen Ermessen der Verwaltung, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der
- (5) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 3 nicht gewährt.

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,
 - b) Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt/Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- 2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.

- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Erfüllt die Haltung den Tatbestand mehrerer Steuerermäßigungen nebeneinander, wird die Ermäßigung nur in Höhe eines Ermäßigungssatzes gewährt. Sehen die erfüllten Ermäßigungstatbestände unterschiedliche Ermäßigungssätze vor, wird der höchste erfüllte Ermäßigungssatz gewährt.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt/Gemeinde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbefreiung vorliegen.
- (4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für diejenigen Personen, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt/Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt, mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt, mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Hundehalter sind verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme oder Zuzug oder - wenn der Hund durch Geburt von einer gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Gemeinde anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von

zwei Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (2) Der Hund ist innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde abzumelden, nachdem er veräußert oder sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder bei Wegzug aus der Gemeinde. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben
- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung sind auch Hundehalterinnen und Hundehalter verpflichtet.
- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die nach Absatz 4 Satz 1 verpflichteten Personen auch zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter
 - a) entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
 - c) Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
2. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter
 - a) entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 - b) entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 16.12.2009, in der dritten Änderungssatzung vom 09.12.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

- in der derzeit geltenden Fassung - kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hellenthal, den 19.12.2025

Martin Berners, Bürgermeister

Anlage 1) zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Hellenthal

Als Therapie – und Assistenzhunde (Arbeitshunde) im Sinne des § 3 Absatz 4 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Hellenthal gelten, nur bei Vorlage der erforderlichen speziellen Ausbildungsbescheinigung, die folgenden Hunde:

1. Blindenführhunde:

Blindenführhunde führen einen sehbehinderten Menschen durch ein Führundegeschirr. Sie zeigen ihrem Menschen Treppenstufen, Hindernisse und Eingänge, Ausgänge, Briefkästen und Schalter an und führen ihn sicher durch die den Straßenverkehr.

2. Assistenzhunde für LPF:

Assistenzhunde für LPF helfen einem Menschen, der in seiner Mobilität eingeschränkt ist und auf einen Rollstuhl, Krücken oder Prothesen angewiesen ist. Sie helfen bei der Bewältigung der alltäglichen Aufgaben, indem sie für ihren Menschen Gegenstände vom Boden aufheben, Objekte aus Regalen holen und Lichtschalter und Knöpfe betätigen. Sie öffnen und schließen Türen, Schubladen und Schränke, ziehen den Rollstuhl und helfen beim An- und Ausziehen.

3. Mobilitätsassistentzhunde:

Mobilitätsassistentzhunde helfen einem Menschen, der Schwierigkeiten beim Gehen hat, indem sie ihn stützen. Hierfür tragen sie ein Mobilitätsgeschirr an dem sich der Partner festhalten kann.

4. PTBS-Assistentzhunde:

PTBS-Assistentzhunde helfen einem Menschen mit einer komplexen posttraumatischen Belastungsstörung und/oder dissoziativen Störung. Sie wecken ihren Menschen bei Alpträumen auf und machen das Licht an, unterbrechen Flashbacks und Dissoziationen, führen bei Panikattacken an einen ruhigen Ort, schaffen Distanz, bellen auf Kommando, durchsuchen Räume auf Einbrecher, passen auf, dass sich beim Öffnen einer Tür niemand von hinten unbemerkt nähert, gehen in dunklen Räumen voraus und beruhigen.

5. Diabetikerwarnhunde:

Diabetikerwarnhunde warnen einen Typ1 Diabetiker

rechtzeitig vor einer drohenden Unterzuckerung und Überzuckerung. Sie geben dem Diabetiker Sicherheit und können täglich Leben retten.

6. Signalhunde:

Signalhunde zeigen stark schwerhörigen und gehörlosen Menschen Geräusche an und führen sie zu dem Geräusch.

7. Assistenzhunde für Menschen mit physischen und psychiatrischen Erkrankungen:

Assistenzhunde für Menschen mit Schizophrenie, Essstörungen, schweren Depressionen, Bipolarer Störung und Borderline erlernen gezielte Aufgaben um ihren Menschen im Alltag zu helfen. Dazu gehören taktile Signale, die den Menschen auf sein Verhalten oder Wechsel aufmerksam machen, Distanz schaffen, an einen ruhigen Ort führen und zu einem Sitzplatz führen.

8. Epilepsiewarnhunde:

Epilepsiewarnhunde warnen einige Minuten vor einem lokalen Anfall, so dass der Epileptiker sich setzen kann, um Stürze zu vermeiden.

9. Epilepsieanzeigehunde:

Epilepsieanzeigehunde helfen einem Menschen mit primär, generalisierten Anfällen. Sie holen bei einem Anfall Hilfe, klingeln an einer Glocke oder drücken einen Notfallknopf, holen Medikamente für die Hilfsperson und bleiben nach dem

Anfall beim Epileptiker.

10. Autismushunde:

Autismushunde erlernen individuelle Aufgaben, um das Leben eines Kindes oder Erwachsenen mit Autismus zu erleichtern, wie z.B. bei Melt Downs beruhigen, in Menschenmengen Sicherheit geben oder Bescheid geben, wenn das Kind wegläuft.

11. Asthmawarnhunde:

Asthmawarnhunde helfen betroffenen kurz vorher lebensbedrohliche Asthmaanfälle anzuzeigen, damit der Betroffene rechtzeitig Maßnahmen ergreifen kann, damit sich der Anfall nicht verschlimmert.

12. Medizinische Warnhunde/ Anzeigehunde:

Medizinische Warnhunde/Anzeigehunde helfen bei verschiedenen Erkrankungen wie Narkolepsie, Addison Krisen und Herzerkrankungen bedrohliche Situationen zu bemerken und verständigen im Notfall Hilfe.

13. Allergieanzeigehunde:

Allergieanzeigehunde helfen bei einer schwerwiegenden, lebensbedrohlichen Allergie den Allergieauslöser rechtzeitig anzuzeigen.

14. Schlaganfallwarnhunde:

Schlaganfallwarnhunde helfen bei Patienten, die bereits einen Schlaganfall hatten oder bei denen ein Schlaganfall sehr wahrscheinlich ist, diesen rechtzeitig anzuzeigen und Hilfe zu holen, um Schlimmeres zu verhindern.

15. FAS-Assistenzhunde:

FAS-Assistenzhunde helfen Kindern, die vom FAS Syndrom betroffen sind. Sie beruhigen sie bei Reizüberflutung, führen sie in der Öffentlichkeit zu Ausgängen und an sichere Orte.

16. Demenz-Assistenzhunde:

Demenz-Assistenzhunde unterstützen einen Angehörigen eines Demenzkranken, der zu Hause lebt, bei der Bewältigung des Alltags. Sie schenken dem Demenzkranken Wärme und Nähe und alarmieren den Angehörigen, wenn der Erkrankte ohne Absprache die Wohnung verlässt.

Eine Begleithundeprüfung/ Gebrauchshundeprüfung oder eine Jagdhundeprüfung ist keine Prüfung im Sinne der vorstehenden Regelungen.

Sofern eine Steuerbefreiung für einen Arbeitshund beantragt wird, der nicht in der Anlage aufgelistet ist, entscheidet die Verwaltung analog zu den v. g. Einsatzgebieten im eigenen Ermessen.

